



Kanton St.Gallen, Baudepartement  
Generalsekretariat  
Lämmli brunnenstr. 54  
9001 St.Gallen

Altstätten, 10. August 2018

## **Vernehmlassung Nachtrag zum Wasserbaugesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum vorgelegten Bericht und Entwurf des Baudepartements vernehmen zu lassen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Grünen stehen der Vorlage kritisch gegenüber. Man spürt, dass sich die Verwaltung schwer getan hat mit der Umsetzung des sehr allgemein, ja geradezu nebulös formulierten Motionsauftrages. Das ist keine Kritik an der Verwaltung, sondern ein Hinweis, dass die Motion eigentlich unnötig war, und dass sie in keiner Weise Verbesserungen bringt. Der Entwurf enthält zwar zwar einige Präzisierungen, die ja per se zu begrüssen sind. Aus grüner Sicht ist der zentralste Punkt, bei dem es beim Gewässerunterhalt und beim Wasserbau immer gehen muss - nämlich der Schutz des Wassers in seiner ganzen Breite – zu wenig deutlich formuliert. Der sorgsame Umgang mit dem ganzen Gewässerraum als Lebensraum müsste viel deutlicher gefordert werden.

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) gilt für alle ober- und unterirdischen Gewässer. In Art. 4 Abs. a und b heisst es klar: „Ein oberirdisches Gewässer umfasst das Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.“ Das Bundesgesetz über den Wasserbau weicht nicht vom GSchG ab. Mit dem neuen Wasserbaugesetz des Kantons St.Gallen soll nun die Definition der Bundesgesetzgebung eingeschränkt werden, indem die „künstlich geschaffenen Gewässernutzungsanlagen“ nicht als Gewässer gelten sollen. obwohl sie immer Teil eines Gewässers sind. Beim Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und beim Wasserbaugesetz des Bundes wurden die künstlichen Gewässer bewusst nicht ausgeschlossen. Der Grund ist klar: auch die künstlichen Gewässer müssen vor nachteiligen Einwirkungen – vor allem Pestizide und Dünger – geschützt werden. Das Wasser aus den Gewässernutzungsanlagen wird am Ende des Kreislaufes wieder in die Fliessgewässer geleitet.

**Antrag:** Der Passus „und künstlich geschaffene Gewässernutzungsanlagen“ ist aus Art. 1 Abs. 2 zu streichen.

### **Art. 1a Begriffe**

Die vorgeschlagene Definition des Gewässerunterhaltes in Art. 1a Abs. 2 ist zu wenig präzise. Es wird allgemein von einem „guten Zustand“ gesprochen. Beim Unterhalt müssen aber verschiedenste Aspekte für den Zielzustand berücksichtigt werden. Einerseits sind der technische Aspekt bzw. der bauliche Zustand zu betrachten. Andererseits ist es zwingend, dass auch die ökologischen Aspekte (Art. 4 Bundesgesetz über den Wasserbau) berücksichtigt werden.

**Antrag:** Die Formulierung für Art. 1a Abs. 2 ist zu präzisieren, beispielsweise „Als Gewässerunterhalt gelten Massnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie Wasserbauwerke in einem guten technischen und ökologischen Zustand zu erhalten.“

### **Art. 14 Grundsätze**

Der Schutz des Kulturlandes wird in der Bundesgesetzgebung umfassend geregelt. In Art. 14 soll bei der Interessenabwägung nun dem Schutz des Kulturlandes ein noch stärkeres Gewicht als bisher verliehen werden. Damit schafft man einen Widerspruch zu anderen Zielen, die von elementarem öffentlichen Interesse sind. Die Mehrheit der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sind an die Gewässer gebunden. Die meisten Fließgewässer sind seit dem 19. Jahrhundert bis heute verbaut worden. Das gewonnene Land ist zum grössten Teil der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt worden. Viele vom Wasser abhängigen Arten sind durch diese Entwicklung stark bedroht und dezimiert worden. Sie stehen auf der Roten Liste und sind durch die Bundesgesetzgebung geschützt. In der Bundesgesetzgebung wurde auf die Tatsache Rücksicht genommen. So muss zum Beispiel bei einem Wasserbauprojekt der natürliche Verlauf eines Gewässers so gut wie möglich wieder hergestellt werden. Eine natürliche Ufervegetation soll wieder gedeihen können. Diese gesetzlich verankerte Vorgabe braucht zur Umsetzung das notwendige Land. Es handelt sich um Boden, der früher den Fließgewässern zur Verfügung stand. Die neue Gewichtung des Kulturlandschutzes in Art. 14 wird dazu führen, dass keine gesetzeskonformen Revitalisierungen mehr realisiert werden können.

**Antrag:** Die Absätze k und l sind zu streichen.

### **Art. 16 Projektierung**

Dass bei Projektierungen neu die betroffene Bevölkerung angehört werden soll, ist begrüssenswert. Wichtige Partner sind aber auch die Verbände (z.B. Fischerei, Naturschutz), auch diese sollten frühzeitig angehört werden.

**Antrag:** Art. 16 Abs. 3 sei wie folgt zu ergänzen: Die zuständige Stelle des Kantons sorgt für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung und Organisationen.

### **Art. 17 b) Gemeindegewässer und übrige Gewässer**

Auch bei diesen Gewässern soll die Bevölkerung frühzeitig miteinbezogen werden. Auch hier sollten die Verbände ihre Fachmeinung frühzeitig und nicht erst mit einer Einsprache einbringen können.

**Antrag:** Art. 17 Abs. 2bis sei wie folgt zu ergänzen: Die politische Gemeinde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung und der lokalen wie auch kantonalen Organisationen.

### **Art. 36a (neu) Durchführung**

In Absatz 1 a) fehlt, dass das Bewilligungsverfahren auch auf den Gewässerraum

angewendet werden muss.

**Antrag 1:** Art. 36a Abs. 1 lit a) sei wie folgt zu ändern: „...von Bauten und Anlagen zu nicht wasserbaulichen Zwecken im Gewässerraum, über, in oder unter Gewässern;“  
In Abs. 2 wird die Einsprachefrist auf 14 Tage festgelegt. Diese Frist ist viel zu kurz, als dass Private oder auch beschwerdeberechtigte Organisationen eine fundierte Prüfung des Vorhabens vornehmen können.

**Antrag 2:** Art. 36a Abs. 2) sei wie folgt zu ändern: „...Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen in Kenntnis gesetzt.“

### **Art. 59 (neu) Rückhalteräume**

Mit dem neuen Artikel sollen GrundeigentümerInnen Anspruch auf finanzielle Entschädigung für Nutzungseinschränkungen und Objektschutzmassnahmen bekommen. In einem Rückhalteraum sind bei einem Neubau einer landwirtschaftlichen Siedlung Objektschutz-Massnahmen vorzusehen. Zum Objektschutz sind auch Hausbesitzer verpflichtet, die in einer anderen Gefahrenzone wohnen. Dass bei einer Überschwemmung eines Rückhalteraaumes Hilfe geleistet wird, ist ja bereits anderweitig festgelegt. Der vorgesehene Artikel führt zu einer einseitigen Bevorzugung der Landwirte. Das ist eine Ungleichbehandlung. Deswegen ist Art 59 (neu) ersatzlos zu streichen.

**Antrag:** Art. 59 (neu) ist zu streichen.

Wir bedanken uns, wenn Sie unsere Fragen und Anliegen in der Überarbeitung des Wasserbaugesetzes berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Meinrad Gschwend  
Kantonsrat GRÜNE